



Presseinformation

zur 10. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 13.09.2022

TOP 5

Änderung der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Fürth vom 17.12.2007 (6. Änderungssatzung)

Sachverhalt:

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). Sie erfüllen die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallgesetz ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die Regelung der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt durch den Erlass entsprechender Satzungen (Art. 7 BayAbfG).

Der Betrieb der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises hat nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu erfolgen. Der Landkreis Fürth erhebt von den Benutzern der Abfallentsorgung Gebühren, die in der Abfallgebührensatzung festgesetzt sind. Bei der Gebührenbemessung werden die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt. Dieser Kalkulationszeitraum umfasst üblicherweise drei, maximal vier Jahre. Der aktuelle dreijährige Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2022.

Im Landkreis Fürth sind die Abfallgebühren seit 01.01.2004 stabil bzw. konnten zwei Mal gesenkt werden: Zum 01.01.2010 um durchschnittlich 13%, zum 01.01.2014 um durchschnittlich 5% (siehe Beschlussvorlage 543/2013/2).

Für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 liegen die Kosten in allen Bereichen der Müllabfuhr (Papier, Hausmüll, Sperrmüll, Biomüll) sowie der Biomüllverwertung erheblich höher als bisher. Ursächlich hierfür sind vor allem die Ergebnisse der EU-weiten Neuausschreibungen (Müllabfuhr und Biomüllverwertung) sowie die regulären Preisanpassungen. So betragen die Kostensteigerungen im Bereich Hausmüll rd. 18%, im Bereich Sperrmüll rd. 37%, im Bereich Biomüll rd. 40%. Hier führen u.a. rechtliche Änderungen im Bereich des KrWG in Bezug auf die ressourcenschonende Sperrmüllabfuhr im Holsystem zu Mehraufwendungen aufgrund der getrennten Erfassung von Altholz.

Insgesamt sind im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 jährlich rd. 13,75 Mio. Euro Kosten zu decken. Hiervon werden rd. 2,09 Mio. Euro durch Erträge (aus Mitbenutzungsentgelten, aus Entgelten PPK, Altmittel, E-Schrott und Wertstoffhöfe) sowie weitere 500.000 € durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

gedeckt. Es verbleiben rd. 11,16 Mio. Euro, die über die Abfallgebühren zu decken sind.

Nach nunmehr 19 Jahren ist es erforderlich, die Gebühren zu erhöhen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Die Anpassung der jährlichen Gebühren ist wie folgt kalkuliert:

	ab 2023	2014-2022
Grundgebühr	84,00 €	64,80 €
Biomüllgebühr	36,00 €	25,80 €
60-l-Restmüllbehälter	64,20 €	57,60 €
80-l-Restmüllbehälter	85,60 €	76,80 €
120-l-Restmüllbehälter	128,40 €	115,20 €
240-l-Restmüllbehälter	256,80 €	230,40 €
1100-l-Restmüllbehälter	1.177,00 €	1.056,00 €
120-l-Bio-Zusatzgebühr	72,00 €	60,00 €
240-l-Bio-Zusatzgebühr	144,00 €	120,00 €
240-l-Papier-Zusatzgebühr	24,00 €	24,00 €
1100-l-Papier-Zusatzgebühr	72,00 €	72,00 €

Die Entwicklung der jährlichen Gesamtgebühr eines Haushaltes bei unterschiedlichen Restmüllvolumina zeigt nachfolgende Zusammenstellung:

Abfallgebühren 2004 bis 2023				
Gebühren für / ab	2004-2009	2010-2013	2014-2022	ab 2023
HH mit RMT 60 l + BT	182,55 €	155,40 €	148,20 €	184,20 €
HH mit RMT 80 l + BT	200,40 €	175,80 €	167,40 €	205,60 €
HH mit RMT 120 l + BT	236,10 €	216,60 €	205,80 €	248,40 €

Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einer 60-l-Restmülltonne wird die Müllgebühr hierdurch zwar um rd. 24% bzw. 36 € jährlich (3 € / Monat) steigen, liegt aber weniger als 1% höher als vor 19 Jahren (2004). Die Gebühren im Landkreis Fürth beinhalten u.a. 26 Restmüll-, 44 Biomüll- sowie 13 Papierbehälterleerungen im Jahr. Hinzu kommen zwei Mal jährlich die Möglichkeit der Sperrmüllabholung sowie 14-tägige Termine zur haushaltsnahen Abholung von Großelektrogeräten.

Zudem werden die Entsorgungsmöglichkeiten an den Wertstoffhöfen serviceorientiert weiterentwickelt, so wird das Annahmespektrum erweitert, die Anliefersituation komfortabler gestaltet und die Öffnungszeiten bürgerfreundlicher ausgestaltet (siehe Sitzungsvorlage 065/2019).

Die **Gebühren bei Anlieferungen zum Wertstoffhof** wurden ebenfalls neu kalkuliert. Die Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben sich aus den Kostensteigerungen bei den Containertransporten und den Entsorgungskosten bzw. der Annahme von Porenbeton, KMF sowie Gipskarton nach Abschluss der Baumaßnahme Wertstoffhof Zirndorf ab 01.01.2024.

Die Kalkulation der Gebühren für die Anlieferung zu den **Landkreisdeponien (Bauschutt und Erde)** erfolgte getrennt. Die Gebühren für **Bauschutt** werden mit Blick auf die Kosten und eine zu erwartende Anliefermenge von 4.000 t jährlich auf 50 € je t

Bauschutt angehoben. Für den Bereich **Erde** werden mit Blick auf die Kosten und eine zu erwartende Anliefermenge von 3.000 t jährlich auf 30 € je t Erde angehoben.

Die Gebühren bei Anlieferung zum Wertstoffhof und den Deponien im Überblick:

Abfall zur Beseitigung	170 € / t	< 100 kg	10 €
Sperrmüll	170 € / t	< 150 kg	gebührenfrei
Erdaushub	30 € / t	< 100 kg	gebührenfrei
Bauschutt	50 € / t	< 100 kg	gebührenfrei
Grüngut	72 € / t	< 150 kg	gebührenfrei
Holz (verwertbar)	100 € / t	< 100 kg	7 €
Porenbetonsteine	190 € / t	< 100 kg	15 €
Gipshaltige Abfälle	180 € / t	< 100 kg	15 €
Flachglas	100 € / t	< 100 kg	gebührenfrei
KMF	20€ je Sack (max. 200 Liter je Anlieferung)		

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt, die Änderung der Abfallentsorgungsgebühren im Rahmen der Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 6. Änderungssatzung zu beschließen.